

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540)

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Lüneburg die Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), auf einer Erstaufforstungsfläche von 4,985 ha beantragt. Gemäß § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorhaben	Vorhabenstandort
Erstaufforstung auf einer Fläche von 4,985 ha	Gemarkung Oldendorf a. d. Göhrde, Flur 3, Flurstück 63/3

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erfordert eine Erstaufforstung mit mehr als 2 ha und bis zu 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Lüneburg, den 14. April 2021

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
im Auftrag Tobias Scheid